

99088013005000, 99088013005000

Wechsel in eine andere Schulform

Erlaubnis

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/106469224/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088013005000, 99088013005000
Leistungsbezeichnung I	Wechsel in eine andere Schulform Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Schulangelegenheiten (088)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.07.2015
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SchulGMV2010rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SchulVersetzBerRVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-MiReifPrDVMV2013rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SchulGMV2010rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SchulVersetzBerRVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-MiReifPrDVMV2013rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SchulGMV2010rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SchulVersetzBerRVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-MiReifPrDVMV2013rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr
Teaser	
Volltext	Innerhalb der weiterführenden Schulen können Schüler (ab) der Jahrgangsstufen 7 bis 9 in einen anderen Bildungsgang bzw. eine andere Schulart übergehen. Ein Wechsel in die nächst höhere Jahrgangsstufe des gymnasialen Bildungsganges ist möglich, wenn das Jahreszeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik und in beiden Fremdsprachen

Modul

Sachverhalt

einen besseren Notendurchschnitt als 2,5 aufweist und die Klassenkonferenz zustimmt.

Wird bei einem Kind sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, entscheiden die Erziehungsberechtigten darüber, ob ihr Kind an eine Förderschule wechselt oder an der Grundschule bzw. weiterführenden Schulen verbleibt. Widersprechen muss die Schulbehörde, wenn die personellen oder sächlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind oder wenn aufgrund der allgemeinen pädagogischen Bedingungen keine angemessene Förderung erfolgen kann.

Schülerinnen und Schüler des nichtgymnasialen Bildungsganges, die mindestens das Gesamtprädikat „befriedigend“ in der Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife erhalten haben, sind berechtigt, in die dreijährige gymnasiale Oberstufe überzugehen.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Verfahrensablauf

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der allgemein bildenden Schule wird durch die zuständige Schulbehörde der sonderpädagogische Förderbedarf festgestellt. Grundlage der Entscheidung ist ein sonderpädagogisches Gutachten. Die Erziehungsberechtigten werden hierbei umfassend beraten.

Ein Wechsel an eine Förderschule erfolgt auf Wunsch der Erziehungsberechtigten. Die Beschulung im gemeinsamen Unterricht an der Grundschule kann dann erfolgen, wenn die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen für die notwendigen sonderpädagogischen Maßnahmen vorhanden sind. Eine Entscheidung über die personellen Voraussetzungen trifft die zuständige Schulbehörde. Der Schulträger ist für die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen verantwortlich.

Der Übergang in einen anderen Bildungsgang ab

Modul	Sachverhalt
	Jahrgangsstufe 7 erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die aufnehmende und die abgebende Schule arbeiten beim Übergang zusammen. Die Klassenkonferenz der abgebenden Schule erstellt eine Empfehlung, ob bei einem Übergang die erfolgreiche Teilnahme zu erwarten ist. Damit verbunden ist eine Beratung der Erziehungsberechtigten. Die aufnehmende Schule erleichtert den Übergang durch geeignete Fördermaßnahmen. Der Einzelfall ist darüber hinaus gemäß den Regelungen der jeweils geltenden o. g. Versetzungsverordnung zu prüfen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	• abgebende Schule, • aufnehmende Schule, • zuständige Schulbehörde (personelle Voraussetzungen für den gemeinsamen Unterricht), • Schulträger (räumliche und sächliche Voraussetzungen für den gemeinsamen Unterricht)
Formulare	
Ursprungsportal	Wechsel in eine andere Schulform Erlaubnis, Change to another type of school Permission, Change to another school type Permission